

42. Ist am 15. August 1922 als Stichtag für die Aufwertung ausnahmslos festzuhalten?

RGB. § 242.

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1927 i. S. F. (Kl.) w. Färberei-A.-G. G. B. u. Sohn u. Gen. (Wekl.). II 205/26.

I. Landgericht Krefeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger war alleiniger Inhaber der Strang- und Stüdfärberei F. J. u. Co. in A., zu der die Fabrikgebäude, sowie verschiedene Gerätschaften und Maschinen gehörten. Am 18. Oktober 1918 verkaufte er die Firma, die Maschinen, die Färbereigerätschaften und die Beteiligung am Strang- und Stüdfärbereiverband an die Färberei-A.-G. G. B. u. Sohn zum Preise von 100000 M, der vom 1. Januar 1919 ab in jährlichen Raten von 20000 M gezahlt werden sollte. Als Übergabetag wurde im Kaufvertrag der 1. Oktober 1918 festgesetzt. Am 1. Januar 1919, 1. Januar 1920, 1. Januar 1921, 1. Januar und 1. September 1922 sind je 20000 M gegen Quittung des Klägers gezahlt worden.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1923 verlangte der Kläger Aufwertung sämtlicher Zahlungen unter Umrechnung des Kaufpreises und Anrechnung der geleisteten Zahlungen in Goldmark, und demgemäß Nachzahlung eines Betrags von 38675 G.M. Hierbon hat er im März 1924 20000 R.M. gegen die Käuferin des Geschäfts (Beklagte zu 1) und die unstreitig in den Vertrag eingetretene Beklagte zu 2 als Gesamtschuldner eingeklagt. Die Beklagten machten geltend, die ganze Kaufpreisschuld sei durch die erwähnten fünf Zahlungen getilgt.

Das Landgericht sah die ersten drei Zahlungen als Vollzahlungen, die vom 1. Januar und 1. September 1922 dagegen nur als Teilleistungen an und verurteilte die Beklagten, indem es die beiden letzten Zahlungen von je 20000 M auf insgesamt

19950 *R.M.* aufwertete, zur Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen. Der weitergehende Anspruch wurde abgewiesen. Auf Berufung der Beklagten und Anschlußberufung des Klägers setzte das Oberlandesgericht, das nur die letzte, am 1. September 1922 geleistete Zahlung von 20000 *M.* als Teilleistung ansah und diese Rate auf 4670 *R.M.* aufwertete, den von den Beklagten noch zu zahlenden Betrag auf 4670 *R.M.* nebst Zinsen herab.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit dieses die Aufwertung der am 1. Januar 1922 gezahlten Rate abgelehnt hatte, und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger einen Aufwertungsanspruch nur für die am 1. September 1922, nicht aber auch für die am 1. Januar 1922 fällig gewesene und bezahlte Kaufpreiskrate zugewilligt. Der erkennende Senat hat (vgl. namentlich *R.G.Z.* Bd. 113 S. 136, Urteil vom 20. April 1926) den Standpunkt eingenommen, daß der Satz „Mark gleich Mark“ noch bis Mitte August 1922 seine Geltung behalten habe; es handelte sich damals um ein kaufmännisches Umsatzgeschäft. In einer weiteren Entscheidung vom 7. Dezember 1926 II 169/26 (oben S. 198), die wiederum eine solche Handelsache betraf, hat der Senat an dieser Auffassung festgehalten und gleichzeitig dargelegt, wie etwaigen besonderen Härten und Unbilligkeiten abgeholfen werden könnte. Davon abzugehen ist bei Geschäften der bezeichneten Art kein Anlaß. Es ist nun einmal Tatsache, daß im Verkehr, im Wirtschafts- und im Rechtsleben, namentlich auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts die Mark bis weit in das Jahr 1922 hinein noch allgemein als Wertmesser gegolten hat, und daß im besonderen die staatlichen Machtmittel gerade auf die Erhaltung der Mark in dieser ihrer Eigenschaft eingestellt waren. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß noch in den Jahren 1919—1921 die wichtigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs, besonders Lebensmittel, der Zwangsbewirtschaftung unterlagen und daß für sie in Papiermark festgesetzte Höchstpreise galten, die nicht den Charakter von Gleit-, sondern von Festpreisen hatten. Zu berücksichtigen ist weiter, daß auch in Kaufmanns- und Handelskreisen noch bis Mitte 1922 ernstlich mit einer Besserung der Mark gerechnet wurde, wie denn auch zeitweise die in- und ausländische Kaufkraft der Mark sich ziemlich gleich ge-

blieben ist, ja sich nicht unerheblich gebessert hat. So erholte sich die Mark, am Dollarkurs gemessen, von einem Tiefstand von rund 103 *ℛ.ℳ.* Februar 1920 wieder auf rund 35 *ℛ.ℳ.* Ende Mai 1920 und sank erst im September 1921 wieder bis unter 100 und noch tiefer. Ähnliche Schwankungen zeigen sich zwischen November 1921 (Tiefstand 295) und Anfang Januar 1922 (Erholung auf rund 168). Es ist endlich im Ernst nicht zu bestreiten, daß der Markverfall um die Mitte 1922 einen ganz anderen Charakter annahm, als er ihn bis dahin gezeigt hatte. Geht man z. B. von den Geldwertzahlen aus, so war der Stand der Mark in der Zeit von Anfang Januar 1919 bis Anfang Mai 1922 folgender:

1919	Anfang Januar:	3,20	. . .	31. Dezember:	6,38
1920	"	"	7,35	. . .	31. " 12,5
1921	"	"	12,7	. . .	31. " 20,8
1922	"	"	21,5	. . .	Anfang Mai: 39,5.

Die Wertverschiebungen bewegten sich demnach innerhalb der einzelnen Jahre zwischen 60 und 100%. Dagegen sank von Anfang Mai 1922 der Geldwert von 39,5 bis Ende August 1922 auf 119. Die Entwertung war also innerhalb der Spanne von nur 4 Monaten rund um das Dreifache fortgeschritten. Ähnliche Ergebnisse bieten die anderen Maßstäbe (Dollar, Zeilersche Zahlen). Gerade dieser plötzliche unaufhaltbare Sturz von Mitte des Jahres 1922 ab hat dazu geführt, daß damals die Mark im Verkehr als eigentlicher Wertmesser mehr und mehr preisgegeben und durch andere Maßstäbe (Goldmarkrechnung, Multiplikator u. dgl.) ersetzt wurde. Tatsache ist aber, daß bis dahin gerade auch der kaufmännische Verkehr im wesentlichen sich nach dem Satze „Mark gleich Mark“ abgewickelt und daß im besonderen der kaufmännische Güter- und Warenaustausch sich auf dieser Grundlage wirtschaftlich und rechtlich vollzogen hat. Diesem Gang der Verhältnisse darf und muß auch im Rahmen des § 242 B.G.B. Rechnung getragen werden. Eine allgemeine Wiederaufröhlung dieser unter der Herrschaft des Satzes „Mark gleich Mark“ äußerlich ordnungsmäßig erlebigten Rechtsverhältnisse müßte gerade auf dem Gebiete der kaufmännischen Umsatzgeschäfte zu völlig unhaltbaren Zuständen, vorab zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen. Es kommt hinzu, daß, solange in diesem Erwerbszweig noch ernstlich mit einer Besserung der Mark gerechnet wurde und gerechnet werden konnte, jedes nicht

auf sofortige Zahlung abgestellte Geschäft einen spekulativen Einschlag hatte. Weiterhin ergab sich aus der Eigenart des kaufmännischen Betriebs, daß der Betriebsinhaber für die nämlichen Sachgüter bald Käufer, bald Verkäufer war. Er hatte demgemäß weder einseitig unter den Nachteilen des Satzes „Markt gleich Markt“ zu leiden, noch war er lediglich deren Nutznießer; vielmehr brachte der kaufmännische Geschäftsbetrieb selbst schon einen gewissen Ausgleich der Geldwertschwankungen mit sich. Den besonderen Bedürfnissen des kaufmännischen Güterumsatzes, dessen Eigenart der Massenabschluß typisch gleicher Geschäfte bildet, trägt endlich eine gleichförmige Lösung der Aufwertungsfrage durchaus Rechnung. Sie entspricht gerade dem auf diesem Gebiet vorherrschenden Bedürfnis nach möglicher Rechtsicherheit, Einfachheit und Klarheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse. Dem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb auf raschen Umschlag der Ware gegen Geld und möglichst baldige Wiederanlegung der vereinnahmten Zahlungen in Sachgütern gerichtet ist, dem eine solche Anlage und damit die Möglichkeit eines besonderen Schutzes vor der Geldentwertung am ehesten geboten war, ist nach alledem gemäß § 242 BGB. unter Berücksichtigung des beiderseitigen Parteiwillens unbedenklich anzunehmen, daß er eine als Erfüllung geleistete und angenommene Zahlung auch hinterher als solche gelten läßt. Darauf hat sich auch in aller Regel der Abnehmer eingerichtet. Für einen nachträglichen Aufwertungsanspruch ist daher hier kein Raum. Bei dem Satze „Markt gleich Markt“ muß es aus teilweise gleichen Gründen auch für die Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und die Schadensberechnung bei Rechtsverhältnissen dieser Art bis zu dem angegebenen Zeitpunkt sein Bemessen haben. Die Wahl eines anderen Wertmessers für die Frühzeit der Geldentwertung bietet erhebliche Schwierigkeiten. Die allgemeinen Maßstäbe, wie Reichssteuerungszahlen, Dollarkurs, Zeiler'sche Zahlen, Nichtzahlen des Aufwertungsgesetzes, würden nicht selten für die besonderen Verhältnisse des einzelnen Geschäftszweigs überhaupt nicht passen. Ob die Rechnung nach dem üblichen Verdienst in Zeiten solcher wirtschaftlicher Krisen, wie sie in den Jahren 1918 bis 1923 herrschten, wirklich sichere und zuverlässige Anhaltspunkte bieten kann, ist zum mindesten zweifelhaft. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß, sobald der Kaufpreis nach allgemeinen Grundsätzen aufzuwerten

ist, der Verkäufer also einen Aufwertungsanspruch hat, es fraglich ist, ob auf seiner Seite noch Verzug vorliegt und ob nicht vielmehr dem Schadensersatzanspruch des Käufers damit der Boden entzogen ist.

Es läßt sich weiter nicht schlechtlin sagen, daß, wenn eine Vergleichung zwischen dem nach irgendeinem der sogenannten festen Wertmesser umgerechneten Vertrags- und dem Eindeckungspreis ziffermäßig keinen Schaden des Käufers ausweist, ein solcher überhaupt nicht erwachsen ist. Daß und wie sich auch hier bei Festhalten an dem Satz „Markt gleich Markt“ besondere Härten vermeiden lassen, ist gleichfalls in der eingangs erwähnten Entscheidung vom 7. Dezember 1926 (oben S. 200) dargelegt.

Um ein Geschäft des kaufmännischen Güterumsatzes oder des täglichen Wirtschaftslebens handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht; vielmehr steht der Verkauf eines Handelsgeschäfts mit maschinellem Zubehör in Frage. Geschäfte dieser Art haben einen ganz anderen Charakter. Sie sind vereinzelt und haben für den Verkäufer eine besondere, vielfach lebenswichtige Bedeutung; sie sollen und werden in der Regel, auch für den Käufer erkennbar, die Grundlage oder wenigstens mit die Grundlage für die künftige wirtschaftliche Existenz des Veräußerers bilden. Für solche Geschäfte treffen die vorstehenden Erwägungen teils überhaupt nicht zu, teils können sie nicht schlechtlin ausschlaggebend sein. Hier muß vielmehr unter Aufgabe der bisher vertretenen abweichenden Meinung im einzelnen Fall von vornherein besonders geprüft werden, ob vor August 1922 geleistete Zahlungen nach § 242 BGB. noch als Vollzahlungen und nicht vielmehr nur als Teilzahlungen nach Maßgabe ihres inneren Wertes gelten können. Bei Rechtsverhältnissen dieser und ähnlicher Art (z. B. auch bei Ansprüchen im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AufwG.) ist Raum für eine Behandlung der Aufwertungsfrage nach den Gesichtspunkten, wie sie der V. Zivilsenat in seinem Urteil RGZ. Bd. 114 S. 399 für Grundstücksverkäufe entwickelt hat. Ein Aufwertungsanspruch greift in solchen Fällen nicht bloß dann durch, wenn der innere Wert der geleisteten Zahlung wirtschaftlich nur mehr verschwindend gering war. Er kann vielmehr schon dann gerechtfertigt sein, wenn seit der Begründung des Schuldverhältnisses bis zu seiner Tilgung eine solche Verschiebung des inneren Wertes der Markt eingetreten ist, daß es bei Berücksichtigung der Verhältnisse

der Beteiligten und der sonstigen Umstände als unbillig gelten müßte, wenn der Schuldner den Gläubiger an dem Satz „Mark gleich Mark“ festhalten wollte. Gerade in Fällen dieser Art wird sich auch der Schuldner von vornherein darüber klar gewesen sein, daß seine Leistung entfernt nicht „schuldgerecht“, sondern in Wirklichkeit nur eine Teilleistung gewesen ist und daß sich der Gläubiger zur Annahme nur verstanden hat, weil er sich ihrer nicht erwehren konnte.

Am 18. Oktober 1918, dem Tag des Kaufabschlusses, stellten 20000 P.M. dar:

gerechnet nach	Dollarkurs	rund	12500 G.M.
"	" der Tabelle des Aufwertungs-		
	gesetzes	"	12900 "
"	" den Geldwertzahlen	"	6900 "

Am 1. Januar 1922 dagegen:

gerechnet nach	Dollarkurs nur noch	rund	450 G.M.
"	" der Tabelle des Aufwertungs-		
	gesetzes nur noch	"	500 "
"	" den Geldwertzahlen nur noch	"	1000 "

Auf jeden Fall war also eine außerordentlich starke Entwertung eingetreten; denn je nach dem Maßstab hatten die gezahlten 20000 P.M. noch rund $\frac{1}{30}$ oder $\frac{1}{7}$ des ursprünglichen Wertes. Angesichts einer Wertverschiebung von solchem Ausmaß läßt sich, wie der Revision zuzugeben ist, die Ablehnung des Aufwertungsbegehrens wegen der Januarrate 1922 mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht halten. Eine Vermögensanlage im Sinne des Aufwertungsgesetzes liegt nicht vor; vielmehr handelt es sich um einen reinen Anspruch aus gegenseitigem Vertrag, der diese seine Eigenschaft auch nicht dadurch verloren hat, daß die Zahlung gestundet war und ratenweise zu erfolgen hatte (vgl. WarnRspr. 1926 Nr. 58, 59). Die Frage, ob der Anspruch durch Verzicht oder verspätete Geltendmachung erloschen ist (wie die Beklagten behaupten), bedarf, wie auch die Höhe der Aufwertung selbst, noch weiterer tatsächlicher Klärung. . . .